

Satzung ÖVEG Volkach

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökologische Verbraucher-Erzeuger-Gemeinschaft (ÖVEG) Volkach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Volkach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke die Einrichtung eines Zweckbetriebes unentbehrlich ist, so arbeitet dieser prinzipiell kostendeckend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein versteht sich als ein notwendiger Beitrag hin zu einer ökologischen Lebensweise, sozialverantwortlichem Verbraucherverhalten aus ganzheitlicher Sicht, der Stärkung regionaler Strukturen, dem Zusammenbringen von Erzeuger*innen und Verbraucher*innen und dient in diesem Sinne hauptsächlich:
 - der Förderung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der kontrolliert biologischen regionalen Landwirtschaft

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, z.B. Informationsstände auf öffentlichen Veranstaltungen, Besuche bei den Landwirten, Mitmachtage
 - Bereitstellung der zu Verwirklichung des Satzungszweckes notwendigen Waren
 - Hilfestellung für biologisch wirtschaftende Betriebe, z.B. Informationsveranstaltungen für Umstellung auf biologischen Anbau
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung finanzieller Mittel und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde

eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
 - b) durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Bei juristischen Personen ist auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens Ausschlussgrund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer mehr als zweimalig schriftlich nicht zu erreichen ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Mitglied auf Probe: kann jede natürliche Person oder jeder Zusammenschluss von natürlichen Personen werden, welche oder welcher den Verein, seine Zielsetzung und Tätigkeiten näher kennenlernen möchte. Die Probemitgliedschaft wird für jede natürliche Person nur einmalig und zeitlich befristet auf 30 Tage angeboten. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen vereinsinternen Aktivitäten, jedoch nicht zur stimmberechtigten Teilnahme an Entscheidungen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der gewährten Probemitgliedschaftsdauer. Sie kann für ein und dieselbe Person nicht mehrfach gewährt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier, dem/r Schriftführer*in und bis zu drei Beisitzer*innen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden und dem Kassier. Hierbei ist jeder Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsämter sollen möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Er ist befugt weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Beim Ausscheiden eines zweiten gewählten Mitgliedes ist die Entscheidung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dem Satzungszweck und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der beiden Vorsitzenden.
 - c) Die Buchführung, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplans.
 - d) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - e) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem* einer Geschäftsführer*in übertragen.
 - f) Angestellte des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
 - g) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes und Beschluss des Haushaltsplans.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereins.
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, bzw. gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,

- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 - wenn mehr als ein gewähltes Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode ausscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand muss dieses Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis geben. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke der Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Der/die Protokollführer*in wird von dem/der Versammlungsleiter*in bestimmt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter*in. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzenden. Es gilt der/die Kandidat*in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Wahlleiter*in durch Ziehung eines Loses. Die Art sonstiger Abstimmungen bestimmt der/die Versammlungsleiter*in, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (4) Die Rechnungsprüfer*innen können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/r Versammlungsleiter*in und dem/r Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des/r Versammlungsleiter*in und des/r Protokollführer*in,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse im Wortlaut.

§ 10 Arbeitskreise

Zur Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke können durch die

Mitgliederversammlung verschiedene Arbeitskreise gegründet werden. Mitglied eines Arbeitskreises kann jede dem Verein angehörende Person werden. Beitritte einzelner Mitglieder zu einem Arbeitskreis können auch zwischen zwei Mitgliederversammlungen erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Volkach e.V.

§ 12 Errichtung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.07.2020 errichtet.